## TEXTGEGENÜBERSTELLUN(

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion

Eing.: 14.01.2004

zu Ltg.-**162/G-16-2004** 

	Ko-Ausschuss
Alte Fassung	Neue Fassung
§ 3 Wassermesser  (1) Der Wasserbezug hat über Wassermesser zu erfolgen, die je nach den örtlichen Gegebenheiten entweder in die Anschlußleitung oder in die Hausleitung einzubauen sind. (2) Die Wassermesser sind von der Gemeinde entsprechend der erforderlichen Nennbelastung gemäß ÖNORM B 2531/Teil 2 beizustellen und verbleiben in ihrem Eigentum. (3) Der Wassermesser ist von der Gemeinde auf Kosten des Liegenschaftseigentümers einzubauen. Der Liegenschaftseigentümer hat die hiezu erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wassermessers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten instandzuhalten. (4) Die Kosten für den Einbau des Wassermessers sind dem Liegenschaftseigentümer mit Abgabenbescheid vorzuschreiben.	§ 3 Wasserzähler  (1) Der Wasserbezug hat über Wasserzähler zu erfolgen, die je nach den örtlichen Gegebenheiten entweder in die Anschlußleitung oder in die Hausleitung einzubauen sind. (2) Die Wasserzähler sind von der Gemeinde entsprechend der erforderlichen Nennbelastung gemäß ÖNORM B 2531/Teil 2 beizustellen und verbleiben in ihrem Eigentum. (3) Der Wasserzähler ist von der Gemeinde auf Kosten des Liegenschaftseigentümers einzubauen. Der Liegenschaftseigentümer hat die hiezu erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten instandzuhalten. (4) Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers sind dem Liegenschaftseigentümer mit Abgabenbescheid vorzuschreiben.
§ 9 Bereitstellungsgebühr (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des	§ 9 Bereitstellungsgebühr (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des
1 Todaki doi Nominolastang acs	

Wassermessers (in m³/h) mal einem

Wasserzählers (in m³/h) mal einem

Bereitstellungsbetrag. Der Bereitstellungsbetrag ist so festzusetzen, daß der Jahresertrag an Bereitstellungsgebühren 25 % des Jahresaufwandes (§ 10 Abs.5) nicht übersteigt. Er hat mindestens € 1,80 (pro m³/) zu betragen und gilt einheitlich für alle Wassermessergrößen.

(3) Werden Wassermesser verschiedener Nennbelastung eingebaut, so ist die Bereitstellungsgebühr entsprechend zu staffeln. Bereitstellungsbetrag. Der Bereitstellungsbetrag ist so festzusetzen, daß der Jahresertrag an Bereitstellungsgebühren 25 % des Jahresaufwandes (§ 10 Abs.5) nicht übersteigt. Er hat mindestens € 1,80 (pro m³/) zu betragen und gilt einheitlich für alle Wasserzählergrößen.

(3) Werden *Wasserzähler* verschiedener Nennbelastung eingebaut, so ist die Bereitstellungsgebühr entsprechend zu staffeln.

## § 10 Wasserbezugsgebühr

. . . .

- (2) Die Wasserbezugsgebühr ist derart zu berechnen, daß die vom Wassermesser innerhalb des Ablesungszeitraumes als verbraucht angezeigte Wassermenge in Kubikmeter mit der für einen Kubikmeter festgesetzten Grundgebühr vervielfacht wird.
- (3) Als verbrauchte Wassermenge hat die Differenz zwischen der vom Wassermesser am Ende des Ablesungszeitraumes angezeigten Kubikmeteranzahl abzüglich der am Ende des vorhergegangenen Ablesungszeitraumes angezeigten Kubikmeteranzahl zu gelten.

. . .

(5) Die Höhe der Grundgebühr ist in Euro pxxro Kubikmeter so festzusetzen, daß der voraussichtliche Jahresertrag an Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren den für die Erhaltung und den Betrieb der Gemeindewasserleitung sowie die Verzinsung und Tilgung der Anlagekosten

## § 10 Wasserbezugsgebühr

....

- (2) Die Wasserbezugsgebühr ist derart zu berechnen, daß die vom Wasserzähler innerhalb des Ablesungszeitraumes als verbraucht angezeigte Wassermenge in Kubikmeter mit der für einen Kubikmeter festgesetzten Grundgebühr vervielfacht wird.
- (3) Als verbrauchte Wassermenge hat die Differenz zwischen der vom Wasserzähler am Ende des Ablesungszeitraumes angezeigten Kubikmeteranzahl abzüglich der am Ende des vorhergegangenen Ablesungszeitraumes angezeigten Kubikmeteranzahl zu gelten.

•••

(5) Die Höhe der Grundgebühr ist in Euro pro Kubikmeter so festzusetzen, daß der voraussichtliche Jahresertrag an Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren den für die Erhaltung und den Betrieb der Gemeindewasserleitung sowie die Verzinsung und Tilgung der Anlagekosten

erforderlichen voraussichtlichen Jahresaufwand nicht übersteigt. Die Grundgebühr darf nicht höher sein, als der nach der Anlage 1 errechnete Wert. Im Falle der Nichtkostendeckung darf der Wert, der sich durch Division des voraussichtlichen Jahresertrages an Wassergebühren durch den voraussichtlichen Jahreswasserverbrauch ergibt (d.i. der fiktive Kubikmeterpreis), nicht niedriger sein, als der mit Verordnung der Landesregierung für jeden Verwaltungsbezirk festgelegte Mindestbetrag. Dieser Mindestbetrag darf 1/1000stel des mittleren monatlichen Gesamteinkommens pro Einwohner im Verwaltungsbezirk nicht unterschreiten, wobei die Statutarstadt St. Pölten zum Verwaltungsbezirk St. Pölten, die Statutarstadt Wr. Neustadt zum Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt, die Statutarstadt Krems an der Donau zum Verwaltungsbezirk Krems und die Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs zum Verwaltungsbezirk Amstetten zählen.

....

(8) Wenn die Richtigkeit der vom Wassermesser angezeigten Wassermenge bestritten und dessen Prüfung beantragt wird, so ist diese von der Gemeinde zu veranlassen. ...

erforderlichen voraussichtlichen doppelten Jahresaufwand nicht übersteigt. Die Grundgebühr darf nicht höher sein als das Doppelte des nach der Anlage 1 errechneten Wertes. Im Falle der Nichtkostendeckung darf der Wert, der sich durch Division des voraussichtlichen Jahresertrages an Wassergebühren durch den voraussichtlichen Jahreswasserverbrauch ergibt (d.i. der fiktive Kubikmeterpreis), nicht niedriger sein, als der mit Vererdnung der Landesregierung für jeden Verwaltungsbezirk festgelegte Mindestbetrag. Dieser Mindestbetrag darf 1/1000stel des mittleren monatlichen Gesamteinkommens pro Einwohner im Verwaltungsbezirk nicht unterschreiten, webei die Statutarstadt St. Pölten zum Verwaltungsbezirk St. Pölten, die Statutarstadt Wr. Neustadt zum Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt, die Statutarstadt Krems an der Donau zum Verwaltungsbezirk Krems und die Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs zum Verwaltungsbezirk Amstetten zählen.

....

(8) Wenn die Richtigkeit der vom Wasserzähler angezeigten Wassermenge bestritten und dessen Prüfung beantragt wird, so hat die Gemeinde die Prüfung durch die Eichbehörde zu veranlassen und den Wasserzähler während der gesamten Verfahrensdauer aufzubewahren. ...

§ 11 Besondere Bemessung der Wasserbezugsgebühr § 11 Besondere Bemessung der Wasserbezugsgebühr

(3) Bei Wasserbezug aus Hydranten und bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist die bezogene Wassermenge, sofern sie nicht von einem Wassermesser abgelesen werden kann, einvernehmlich mit dem Abgabenschuldner festzusetzen.	(3) Bei Wasserbezug aus Hydranten und bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist die bezogene Wassermenge, sofern sie nicht von einem <i>Wasserzähler</i> abgelesen werden kann, einvernehmlich mit dem Abgabenschuldner festzusetzen.
§ 17 Strafen	§ 17 Strafen
<ul> <li>(1) Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 238 bis 240 der NÖ Abgabenordnung 1977, LGBI. 3400, begeht, auch ohne eine Abgabenverkürzung zu bewirken, eine Verwaltungsübertretung, wer a)</li> <li>b) des Einbau eines Wassermessers behindert oder einen eingebauten Wassermesser beschädigt;</li> <li>c)</li> </ul>	(1) Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 238 bis 240 der NÖ Abgabenordnung 1977, LGBI. 3400, begeht, auch ohne eine Abgabenverkürzung zu bewirken, eine Verwaltungsübertretung, wer a) b) des Einbau eines Wasserzählers behindert oder einen eingebauten Wasserzähler beschädigt; c)
	§ 18a Dingliche Wirkung von Bescheiden
	Die nach diesem Gesetz an Eigentümer von Liegenschaften oder Bauwerken erlassenen Bescheide mit Ausnahme jener nach § 17 wirken auch gegen alle späteren Eigentümer.